

Bundesgesetzblatt ⁴⁹³

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1986

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	494
13. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	495
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter...	497
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	497
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	498
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	498
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	499
14. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	499
17. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	500
17. 2. 86	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung, der Änderungsverordnungen, der Bekanntmachungen, der Mehrseitigen Vereinbarung und des Zweiseitigen Abkommens über die Erhebung von Streckennavigations-Gebühren	500
18. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	502
18. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafearbeit	502
19. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Finanzielle Zusammenarbeit	503
26. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	504
26. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	505
26. 2. 86	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten	505
26. 2. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit	506
26. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	507
26. 2. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	508

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 7. Februar 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung
des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Belgien
am 1. Februar 1986
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Belgien

a) den nachstehenden Vorbehalt geltend gemacht:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement belge, se référant à l'article 13.1 de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, déclare ce qui suit:

„Die belgische Regierung erklärt unter Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus folgendes:

A l'exception des infractions commises à l'occasion de prises d'otages et toutes infractions connexes, la Belgique se réserve le droit de refuser l'extradition en ce qui concerne toute infraction, énumérée dans l'article premier, qu'elle considère comme une infraction politique, comme une infraction connexe à une infraction politique ou comme une infraction inspirée par des motifs politiques; dans ces cas, la Belgique s'engage à prendre dûment en considération, lors de l'évaluation du caractère de l'infraction, son caractère de particulière gravité, y compris le fait:

Belgien behält sich das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf jede in Artikel 1 genannte Straftat – mit Ausnahme der anlässlich von Geiselnahmen begangenen Straftaten und aller damit zusammenhängenden Straftaten – abzulehnen, die es als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht; in diesen Fällen verpflichtet sich Belgien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

- a) qu'elle a créé un danger collectif pour la vie, l'intégrité corporelle ou la liberté des personnes, ou bien
- b) qu'elle a atteint des personnes étrangères aux mobiles qui l'ont inspirée, ou bien
- c) que des moyens cruels ou perfides ont été utilisés pour sa réalisation.»

- a) daß sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat,
- b) daß sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder
- c) daß bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.“

b) nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«J'ai l'honneur, au nom de mon Gouvernement, de déclarer ce qui suit au sujet de la réserve formulée par le Gouvernement du Portugal, le 14 décembre 1981, à l'occasion du dépôt de l'instrument de ratification de la Convention européenne pour la répression du terrorisme:

„Ich beehre mich, im Namen meiner Regierung folgende Erklärung zu dem Vorbehalt abzugeben, den die portugiesische Regierung am 14. Dezember 1981 anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus angebracht hat:

Le Gouvernement belge, comme le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, considère que la réserve formulée par le Portugal au sujet de la Convention européenne du 27 janvier 1977 pour la répression du terrorisme n'est pas compatible avec l'esprit et le but de la Convention. Ainsi que l'a rappelé le Gouvernement de la République fédérale, cette réserve ne trouve pas de base dans la Convention, cette dernière n'étant pas un traité d'extradition. Elle a pour objet de supprimer ou de limiter la possibilité pour l'Etat requis d'opposer le caractère politique d'une infraction aux demandes d'extradition. La matière de l'extradition est régie entre la Belgique et le Portugal par la Convention du 8 mars 1875 et les Conventions additionnelles des 16 décembre 1881 et 9 août 1961.

Die belgische Regierung betrachtet wie die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt Portugals zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus als mit Sinn und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar. Wie die Regierung der Bundesrepublik bemerkt hat, findet dieser Vorbehalt im Übereinkommen keine Stütze, da dieses kein Auslieferungsübereinkommen ist. Es hat zum Ziel, die Möglichkeit auszuschließen oder zu begrenzen, daß ein ersuchter Staat als Einwand gegen Auslieferungersuchen den politischen Charakter einer Straftat geltend macht. Die Fragen der Auslieferung werden zwischen Belgien und Portugal durch das Abkommen vom 8. März 1875 und die Zusatzabkommen vom 16. Dezember 1881 und 9. August 1961 geregelt.

La présente déclaration ne doit pas être interprétée comme si elle empêchait l'entrée en vigueur de la Convention européenne entre la Belgique et le Portugal.»

Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zwischen Belgien und Portugal.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Februar 1983 (BGBl. II S. 175) und vom 22. Juli 1985 (BGBl. II S. 976).

Bonn, den 7. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Februar 1986

In Lusaka ist am 9. Dezember 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Dezember 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Februar 1986

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Sanierung der Düngemittelfabrik NCZ in Kafue“ ein Darlehen von bis zu 68 000 000,- DM (in Worten: achtundsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die För-

derungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist. Der genannte Gesamtbetrag von bis zu 68 000 000,- DM setzt sich wie folgt zusammen:

- a) bis zu 4 400 000,- DM (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) nicht genutzter Restbetrag aus dem ursprünglich für die Finanzierung des Vorhabens „Ausbau des Fernmeldewesens in der Nordwest-Provinz“ gemäß Regierungsabkommen vom 21. Dezember 1979 und der Vereinbarung vom 2. Juli/21. August 1980 zugesagten Darlehen von bis zu 15 500 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),
- b) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage 1981, die für die Finanzierung des Vorhabens „Ausbau des Fernmeldewesens in der Nordwest-Provinz“ vorgesehen waren,
- c) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage 1981, die für die Finanzierung des Vorhabens „Maismühle Kitwe“ vorgesehen waren,
- d) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark), die gemäß Regierungsabkommen vom 13. September 1983 unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d für die Finanzierung des Vorhabens „Klein- und Mittelindustrie“ zugesagt waren,
- e) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark), die gemäß Regierungsabkommen vom 13. September 1983 unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b für die Finanzierung des Vorhabens „Errichtung von dezentralisierten Getreidesilos“ zugesagt waren.

- f) bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark), die gemäß Regierungsabkommen vom 9. August 1984 unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a für die Finanzierung des Vorhabens „Landwirtschaftliches Regionalentwicklungsvorhaben Gwembetal“ zugesagt waren,
- g) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus der Zusage 1981, die für die Finanzierung des Vorhabens „Kreditlinie der Sambischen Entwicklungsbank“ vorgesehen waren,
- h) bis zu 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) aus dem ursprünglich für die Finanzierung des Vorhabens „Ländliche Zufahrtsstraßen in der Nordwest-Provinz II“ gemäß Regierungsabkommen vom 13. September 1983 unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c zugesagten Darlehen von bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark),
- i) bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark), die aus der Zusage 1981 für die Finanzierung des Vorhabens „Allgemeine Warenhilfe X“ vorgesehen waren.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung oder Betreuung des Vorhabens „Sanierung der Düngemittelfabrik NCZ in Kafue“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Gesamtbetrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwi-

schen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Dezember 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Timmermann
Volkmar Köhler

Für die Regierung der Republik Sambia
Mwananshiku

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 14. Februar 1986**

Das Übereinkommen Nr. 11 vom 12. November 1921 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Irak am 1. April 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Heimschaffung der Schiffsleute
Vom 14. Februar 1986**

Das Übereinkommen Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 12) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich am 3. Juni 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1984 (BGBl. II S. 143).

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung
Vom 14. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

San Marino am 23. Mai 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung
(Neufassung 1949)
Vom 14. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) – BGBl. 1954 II S. 456 – wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Portugal am 7. Juni 1986
– unter Annahme der Bestimmungen des Teils III –
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1981 (BGBl. II S. 964).

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit**

Vom 14. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Äquatorialguinea	am	12. Juni 1986
San Marino	am	23. Mai 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1985 (BGBl. II S. 388).

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft**

Vom 14. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für

Argentinien	am	20. Juni 1986
-------------	----	---------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1984 (BGBl. II S. 171)

Bonn, den 14. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau
Vom 17. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Italien am 28. Februar 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 (BGBl. II S. 807).

Bonn, den 17. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung,
der Änderungsverordnungen, der Bekanntmachungen, der Mehrseitigen Vereinbarung
und des Zweiseitigen Abkommens
über die Erhebung von Streckennavigations-Gebühren
Vom 17. Februar 1986

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Die Verordnung vom 27. Oktober 1971, die Änderungsverordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585), die Zweite Änderungsverordnung vom 27. März 1972 (BGBl. II S. 249), die Dritte Änderungsverordnung vom 10. Juli 1973 (BGBl. II S. 735, 984) sowie die Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 14. September 1972 (BGBl. II S. 1123) sind nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629) in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) vom 7. Januar 1986 (BGBl. II S. 409) mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft getreten.
2. Die Vierte Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. II S. 1866, BGBl. 1974 II S. 150) ist nach der Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 23. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1505) am 1. November 1975 gegenstandslos geworden.

3. Mit Ablauf des 31. Dezember 1985 sind die Mehrseitige Vereinbarung vom 8. September 1970 über die Erhebung von Streckennavigations-Gebühren (BGBl. 1971 II S. 1153) nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 2. Februar 1984 (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe I der Neufassung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 (BGBl. 1984 II S. 69, 97) und Artikel 26 der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981 (BGBl. 1984 II S. 69, 109)

und das Zweiseitige Abkommen vom 8. September 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Erhebung von Streckennavigations-Gebühren (BGBl. 1971 II S. 1158) nach seinem Artikel 5 Abs. 1

außer Kraft getreten. Gleichzeitig ist die nach § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1971 erfolgte Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Juni 1971 (BGBl. II S. 1153, 1160) gegenstandslos geworden.

4. Ebenfalls am 31. Dezember 1985 sind die folgenden Bekanntmachungen über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ gegenstandslos geworden:

Bekanntmachung vom

- 23. Oktober 1975 – Beschluß vom 26. Februar 1975 – (BGBl. 1975 II S. 1505),
- 11. März 1977 – Beschlüsse vom 6. Oktober 1976 und 21. Januar 1977 – (BGBl. 1977 II S. 264),
- 16. Januar 1978 – Beschluß vom 17. November 1977 – (BGBl. 1978 II S. 131),
- 25. Januar 1979 – Beschluß vom 21. November 1978 – (BGBl. 1979 II S. 126),
- 8. Februar 1980 – Beschluß vom 5. November 1979 – (BGBl. 1980 II S. 176),
- 19. Januar 1981 – Beschluß vom 20. November 1980 – (BGBl. 1981 II S. 59),
- 25. August 1981 – Beschluß vom 10. Juni 1981 – (BGBl. 1981 II S. 669),
- 4. März 1982 – Beschluß vom 17. Dezember 1981 – (BGBl. 1982 II S. 272),
- 20. August 1982 – Beschluß vom 22. Juli 1982 – (BGBl. 1982 II S. 787),
- 2. März 1983 – Beschluß vom 23. November 1983 – (BGBl. 1983 II S. 196),
- 30. November 1983 – Beschluß vom 12. Oktober 1983 – (BGBl. 1983 II S. 790) und
- 5. Dezember 1984 – Beschluß vom 15. Oktober 1984 – (BGBl. 1984 II S. 1048).

Bonn, den 17. Februar 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

Vom 18. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Irak am 15. Februar 1986
in Kraft getreten; es wird ferner für
Portugal am 2. Mai 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 181).

Bonn, den 18. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit**

Vom 18. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit (BGBl. 1982 II S. 694) wird nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für

Irak am 17. April 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 182).

Bonn, den 18. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Swasiland
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Februar 1986

In Mbabane ist am 21. Juni 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Swasiland über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. Juni 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Februar 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Swasiland
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Swasiland –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Swasiland,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Swasiland beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Swasiland, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

– für das Vorhaben „Rehabilitierung nationales Stromnetz“ ein Darlehen bis zu 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) und

– für das Vorhaben „Ländliche Gesundheitseinrichtungen“ ein Darlehen bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Swasiland stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Swasiland erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Swasiland überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Swasiland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mbabane am 21. Juni 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Koebel

Für die Regierung des Königreichs Swasiland
Sibusiso Dlamini

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
Vom 26. Februar 1986**

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für
Irak am 13. Februar 1986
in Kraft getreten; es wird ferner für
Äquatorialguinea am 12. Juni 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1985 (BGBl. II S. 559).

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

Vom 26. Februar 1986

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Venezuela am 8. Oktober 1985

in Kraft getreten; es wird ferner für

San Marino am 23. Mai 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 (BGBl. II S. 807).

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Abkommens
betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe
auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen
und auf das Vermögen der Ehegatten**

Vom 26. Februar 1986

Das Abkommen vom 17. Juli 1905 betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (RGBl. 1912 S. 453) ist von der Bundesrepublik Deutschland am 14. Januar 1986 gekündigt worden. Das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 15 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. August 1987
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1977 (BGBl. II S. 444).

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Februar 1986

In Ouagadougou ist am 11. Dezember 1985 ein
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über
Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das
Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 11. Dezember 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu
festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in Burkina Faso beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung von Burkina Faso oder einem anderen
von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Emp-
fänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am
Main, für die Vorhaben

- a) Ausbau des Lagerplatzes in Lomé,
- b) Ausbau der Stadtstraße in Ouagadougou,

- c) Programm- und projektbestimmte Warenhilfe (Förderung
des Rundfunks),
- d) Wasserversorgung von 9 Gemeindezentren (Phase II),
- e) Ausbau der Wasserversorgung von Ouagadougou (Sofort-
maßnahmen),
- f) Errichtung eines Kleinkalkwerkes,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wor-
den ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 35 000 000,-
DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu
erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung
oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleit-
maßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz (1)
bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederauf-
bau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen
Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Ein-
vernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch
andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt

gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou, am 11. Dezember 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Geier

Für die Regierung von Burkina Faso
Justin Damo Barro

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen
für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 26. Februar 1986

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Italien am 23. März 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 402).

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Änderungen
des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 26. Februar 1986

Die in London am 20. November 1981 vom Schiffs-sicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiff-fahrts-Organisation durch Entschliebung MSC. 1 (XLV) angenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1985 II S. 794) sind nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784)

am 1. September 1984

für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1986 (BGBl. II S. 470).

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele